

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 23

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erklärt. Unter der zweiten Kategorie von flüssigen Nahrungsmitteln wird namentlich der Kaffee hervorgehoben, welcher als „café torréfié“ auch in der Friedensration des französischen Soldaten zu finden ist. Derselbe wird à titre hygiénique verabreicht, kann dagegen auch durch eine Ration de soupe à l'oignon de conserve von 17 gr. ersetzt werden. Morache möchte übrigens auch, dass der Thee namentlich im Feld, wie dies in Russland, England und Amerika der Fall ist, eingeführt würde. Dass bei der Besprechung der weingeisthaltigen Getränke die Alkoholfrage, nämlich die Wirkung des Alkohols auf den Organismus sowohl als auf die Armeen im Allgemeinen berührt wird, ist leicht zu begreifen. Mit Recht tritt Morache entschieden ein für die Abschaffung der „eau-de-vie qui abrutit et qui tue“ aus der täglichen Ration des französischen Soldaten, oder dann für deren Beibehaltung einzig als präventives Medikament in gewissen Fällen.

Den Schluss dieses Abschnittes bildet eine kurze, dennoch sehr interessante, Darstellung der Organisation der Verpflegung (fonctionnement du service alimentaire) in Friedens- sowohl als in Kriegszeiten: Ordinäre, Lieferanten, Kücheneinrichtungen (fourneaux à la Choumara et François-Vaillant), Militär-Köche, Verproviantirungen im Feld und zwar sowohl während der Mobilisations- und Konzentrationsperiode, als während der eigentlichen Operationen.

Der V. Abschnitt bespricht unter dem Titel „la vie militaire“ die eigenartige Lebensweise des Soldaten; in erster Linie werden die Reinlichkeitsmassregeln berücksichtigt und die verschiedenen Arten der Bäder, namentlich der so einfachen und doch so empfehlenswerthen, aus Deutschland importirten Aspersionsbäder, aufgezählt. In verschiedenen Garnisonen Frankreichs sind bereits solche bains-douches nach dem System Herbet-Egrot, mittelst welcher man zirka 100 Mann in einer Stunde waschen kann, in Gebrauch; bei den deutschen Brauseeinrichtungen hat sich als zweckmässig erwiesen, den Wasserstrahl schief und nicht senkrecht auf den Mann austreten zu lassen, weil es für Viele unangenehm ist; sie sind so eingerichtet, dass man in 3 Stunden ein ganzes Bataillon baden kann.

Sehr eingehend werden die verschiedenen Arten der militärischen Uebungen und Dienstverhältnisse, wie Turnen, Fechten, Schwimmen, Reiten, Märsche, Mobilisation, Gefechte mit ihren Einflüssen auf den Organismus, sowie gewisse intellektuelle Faktoren, wie das Rauchen, die Disziplin u. s. w. behandelt. Die bei den einzelnen Truppengattungen am meisten zu beobachtenden Unfälle und Erkrankungen werden in sehr übersichtlicher Weise aufgeführt.

Zum Schluss wird die Hygiene des Schlacht-

feldes, die Beerdigung der Gefallenen, die nähere Berücksichtigung eines Feldzuges je nach der Jahreszeit und je nach dem Klima, und endlich die Sanitätseinrichtungen einer Armee, Kasernen-Kranken-zimmer, in Frankreich infirmeries régimentaires genannt, Garnisons-Spitäler, Feldheilstan-stalten, Zelt- und Baracken-Lazarethe, Desinfektionsapparate beschrieben.

Als Anhang zum ganzen Werke bringt Verfasser eine statistische Zusammenstellung der Morbiditäts- und der Mortalitätsziffern der verschiedenen Armeen, sowie der einzelnen Truppengattungen (durch Selbstmord, Krankheiten, Unfälle und durch feindliche Verwundungen); für Frankreich zeigen im Frieden die Genietruppen die kleinste Sterblichkeit, die Afrika-bataillone und die militärischen Krankenwärter dagegen die stärkste.

Wenn wir noch im Résumé das Werk definiren wollen, so können wir es nicht besser thun, als indem wir uns erlauben, die höchst zutreffenden Worte einer der grössten Autoritäten Europa's punkto Militärsanitätswesen und Militärgesundheitspflege, nämlich des Herrn Generalarztes W. Roth in Dresden, hiebei zu wiederholen: „Wir stehen nicht an, das Werk von Morache als „eine zuverlässige, vortreffliche Arbeit zu bezeichnen, die in ihrer unparteiischen Würdigung der Arbeiten anderer Nationen (namentlich Deutschlands Ref.) den Beweis liefert, dass „in der humanen Sorgfalt für das Wohl des Soldaten ein wissenschaftliches Zusammengehen „sehr wohl möglich ist.“

Major Dr. L. Froelich.

Eidgenossenschaft.

— (Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1887) ist Ende März und zwar in der Buchdruckerei der Gebrüder Lüdin in Liestal erschienen. Ausstattung und Einrichtung lassen nichts zu wünschen übrig. In dem Etat sind aufgeführt die Behörden und Beamteten des Bundes und der Kantone Solothurn, Baselstadt, Baselland und Aargau. Ueberdies das Offizierskorps des V. Kreises und der Truppentheile desselben, welche bei andern Divisionen eingetheilt sind oder disponibel bleiben und zwar sowohl des Auszuges als der Landwehr; ferner die Offiziere, welche bei andern Stäben und Einheiten eingetheilt oder nach Art. 58 der Militär-Organisation zur Verfügung stehen; endlich die landesabwesenden Offiziere und diejenigen, welche nach Art. 2 der Militär-Organisation vom Dienst befreit sind. Beigefügt ist die Verordnung betreffend die Urlaubsbewilligung der Offiziere und eine Ordre de Bataille der V. Division, nebst einem Inhaltsverzeichnis.

Die früher sehr beträchtlichen Lücken im Offizierskadre der Infanterie der V. Division haben sich bedeutend vermindert. Leider sind sie aber nicht ganz verschwunden. Im Auszug der Infanterie fehlen bei den 3 Solothurner-Bataillonen (Nr. 49—51) 5, bei den 2 Basel-Landschäftler-Bataillonen (Nr. 52—53) 4, in den Aargauer-Bataillonen (Nr. 55—60 und 46) 10 Offiziere;

bedeutender ist der Abgang in der Landwehr und zwar fehlen bei den 3 Solothurner-Bataillonen 8, bei den 2 Basel-Landschäftler-Bataillonen 8, im Basel-Stadt-Bataillon 4 und in den Aargauer-Bataillonen 33 Offiziere. Es macht dieses immerhin noch einen Abgang von 72 Infanterie-Offizieren für den Divisionskreis. Diese Zahl ist beträchtlich geringer als die im letzten Jahre und es ist nicht zu bezweifeln, dass die eidgen. Militärbehörde dem noch bestehenden Abgang abzuwehren suchen werde.

— **VI. Division. (Der Divisionsrapport)** fand dieses Jahr später als gewöhnlich statt. Auf den 26. Mai hatte Herr Oberstdivisionär Bleuler die höhern Offiziere der Division zu demselben in's Hôtel National in Zürich eingeladen. Von den Herren Militärdirektoren war nur Herr AufderMauer des Kantons Schwyz anwesend. Die von Zürich und Schaffhausen entschuldigten sich wegen Unwohlsein.

Der Divisionsrapport wurde zunächst durch ein einlässliches Résumé des Kommandanten über die letztjährigen Beobachtungen und Vorkommnisse im Divisionsverband und die militärischen Neuerungen überhaupt eingeleitet. Der Personal- oder Effektivbestand, die Kadres- und Instruktionsverhältnisse wurden dabei eingehend dargelegt. Bei dieser Gelegenheit sprach der Herr Divisionär den Herren Militärdirektoren und besonders demjenigen von Zürich seinen Dank für die Bereitwilligkeit und den Eifer aus, welchen sie bei den Vorbereitungsarbeiten für die Mobilisirung an den Tag gelegt hatten. Im Fernern erwähnte er die neue Schöpfung des Landsturmes und die guten Früchte, welche im letzten, sowie in den frühern Jahren in dem militärischen Vorunterricht 3. Stufe in Zürich und Winterthur erzielt wurden.

Herr Oberst Bleuler liess sodann eine „Liste der Offiziere der Stäbe und Truppenkörper der VI. Division 1887“, welche er hatte drucken lassen, vertheilen. Diese Liste war um so willkommener, als vom Kanton Zürich (aus wohl zu grosser Sparsamkeit im Kleinen) nur alle zwei Jahre ein Offiziers-Etat ausgegeben wird und dieses Jahr zu demjenigen gehört, in welchem keiner erscheint.

Herr Generalstabs-Oberstlieutenant Rieter, Stabschef der Division, berichtete einlässlich über die allgemeinen Grundsätze der Mobilisirung und gab Aufschluss über einige Einzelheiten derselben. Sein schönes Referat zeugte von grosser Sachkenntnis.

An der Diskussion beteiligten sich die Herren Obersten Meister und Gessner, Oberstlieutenants Bleuler, Elgger und Rieter. — Am Schlusse gab Herr Oberstdivisionär Bleuler seine Ansichten über die gefallenen Anregungen bekannt und erklärte sich bereit, sich zu verwenden, dass die Beschaffung und der Unterhalt der Pferde den Offizieren von Seite des Bundes etwas erleichtert werden möchte.

Es folgte dann ein ausführliches Referat des Herrn Oberst Bollinger über die beabsichtigten Aenderungen der Soldaten-, Kompanie- und Bataillonsschule, der Manövrirleitung und Gefechtsmethode, der Schiessinstruktion und einiger Bestimmungen der Felddienstanleitung. Da diese Aenderungen schon bei den diesjährigen grössern Truppenübungen zur Anwendung kommen sollen, gab er die Absicht kund, sein Referat drucken zu lassen und sämtlichen Infanterieoffizieren zuzustellen.

Eine in der „N. Z.-Z.“ erschienene Korrespondenz sagt: „Trotz der gewandten und den Stoff ganz und gar beherrschenden Darstellung dürfte es dem Referenten doch kaum gelingen sein, die Mehrheit der versammelten Offiziere von der Nothwendigkeit der vom Instruktionkorps als Bedürfniss erachteten Neuerungen überzeugt zu haben.“

Es folgte sodann die Vorweisung eines von den Herren

Oberst Bollinger und Infanteriehauptmann Sieber angefertigten schönen Reliefs über das für die diesjährigen Herbstübungen der VI. und VII. Division in Aussicht genommene Terrain zwischen Elgg und Wyl. Die im Massstab 1 : 5000 ausgeführte Arbeit verfolgt den Zweck, das Operationsgebiet zu veranschaulichen, soll aber auch zu den Kriegsspiel-Übungen verwendet werden, welche bereits letztes Jahr an Stelle der durch die Militärorganisation vorgeschriebenen Privatarbeiten für die ganze Division in Aussicht genommen wurden. An die Vorweisung der äusserst gelungenen, von der Versammlung sehr dankbar entgegengenommenen Arbeit reihte sich noch die militärische Beschreibung des in Frage kommenden Terrainabschnittes.

Am Schluss der Verhandlungen theilte Herr Oberstdivisionär Bleuler mit, dass der Leitende für die diesjährigen Übungen der beiden Divisionen (Herr Oberstdivisionär Feiss, Waffenchef der Infanterie) beabsichtige die General- und Spezialidee erst bei Beginn der Manöver und dann letztere Tag für Tag auszugeben.

Es sollen zwei Tage den Regiments- und zwei Tage den Brigadeübungen gewidmet und der Sonntag vor Beginn der Manöver der Divisionen als Ruhetag betrachtet werden.

Damit war der erste Theil des Divisionsrapportes als durchgeführt erklärt und es wurden die übrigen Stunden des Tages zur Pflege kameradschaftlichen Geistes wohl benützt.

— **(Zirkular betreffs der Waffenplätze.)** Auf eine Eingabe der Kantone Graubünden, Baselland, Zürich, Bern, Luzern, Neuenburg, Waadt, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Tessin vom 29. April 1885, dass die bisherigen Entschädigungen für die Benutzung der Waffenplätze durch den Bund in irgend einer Form erhöht werden, damit die Eigenthümer neben Deckung der Auslagen eine mässige Verzinsung des Anlagekapitals darin finden, hat der Bundesrath in einem Kreisschreiben geantwortet:

„Der Art. 22 der Bundesverfassung, auf den Sie sich in Ihrer Eingabe stützen, spricht allerdings von der kaufweisen Uebernahme oder miethweisen Benutzung der in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze gegen billige Entschädigung, allein wohl nur in dem Sinne, dass einerseits darunter nur diejenigen Objekte verstanden sein dürften, die damals, also im Jahr 1874, schon diesen Zwecken dienten, andererseits auch nur insoweit, als der Bund derselben zur Durchführung seiner Militärinstruktionen faktisch bedürfte.“

„Nach dem eingeholten Gutachten der Waffenchefs könnten bei thunlichster Einschränkung 12 Waffenplätze genügen; von diesen besitzt der Bund bereits drei eigenthümlich, so dass als weitere Inanspruchnahme, vorausgesetzt, dass die Artillerie-Waffenplätze Thun und Bière nicht auch gleichzeitig der Infanterie dienstbar gemacht würden, noch neun Plätze der Kantone in Frage kämen, während 17 gegenwärtig alljährlich mehr oder weniger frequentirt werden, in sieben andern Kantonen überdies nur hier und da in die vorhandenen Unterkunftslokale noch Kurse verlegt werden.“

„Wenn von der Instruktion auch die möglichste Zentralisation des Unterrichts gewünscht wird, so veranlassen uns doch Rücksichten anderer Art, dieselbe nur insoweit durchzuführen, als es erforderlich erscheint, um Missstände zu heben. Wir wollen nämlich gerne den Orten, welche auf die Benutzung ihrer Waffenplätze Werth legen, diese erhalten und zugleich die militärische Zweckbestimmung der vorhandenen Lokalitäten dem Bunde für allfällig eintretende Kalamitäten sichern.“

„Die Verfolgung dieser Tendenz weist gerade darauf hin, den Ankauf von Waffenplätzen nur in Ausnahme-

fällen einzuleiten, um insbesondere zu vermeiden, dass unsere Militärverwaltung die eigenen Kasernen nicht etwa in allzu ergiebiger Weise benutze und infolge Verlegung möglichst vieler Kurse in dieselben die kantonalen Waffenplätze noch mehr entvölkert werden. Das gleiche Verhältniss müsste auch dann eintreten, wenn die Realitäten gegen Aversalentschädigung in Miethe genommen würden, weil auch in diesen Fällen möglichste Ausnutzung derselben auf Kosten anderer Plätze in den Vordergrund treten dürfte.

„Mit dieser Auffassung befinden wir uns in Uebereinstimmung mit den Räthen, indem in letzter Session bei Anlass der Budgetberathung nicht nur diese Ansichten zur Geltung gebracht worden, sondern der Ständerath einstimmig zu Protokoll erklärte, dass mit dem Ankauf weiterer Waffenplätze zugewartet werden soll und dafür eher den Kantonen die Entschädigung für deren Benutzung per Tag und Mann zu erhöhen sei. Zu diesem Zwecke wurde dann auch ein mässiger Kredit ertheilt.

„Wir werden bei der Revision und Bewilligung dieser Entschädigungen diesen Weisungen entsprechend vorgehen, unter Festhaltung des Standpunktes, dass diese Miethobjekte nicht als direkte rentable Kapitalanlage, sondern mehr der dadurch zu erzielenden indirekten Vortheile wegen zur Verfügung gehalten, beziehungsweise zu einer Zeit erstellt wurden, da über den Modus der eidgen. Miethentschädigung, ihre Grösse etc. kaum noch Zweifel herrschen konnten.

„Diese Tagesentschädigungen müssen in Festhaltung dieses Standpunktes und unter Rücksichtnahme auf den Gebrauchswerth der zur Verfügung gestellten Räume normirt werden und können sich nicht nach den Kapitalverwendungen richten, welche auf diese Objekte gemacht worden sind.

„Im Geschäftsberichte unseres Militärdepartements für 1886 finden Sie die wesentlichsten Erhebungen über die kantonalen Waffenplätze zusammengestellt; ein Blick auf die bezüglichen Tabellen wird Sie überzeugen, dass die Waffenplatz-Verhältnisse äusserst verschiedenartig gestaltet sind, und dass es auch nicht angeht, andere Tagesentschädigungen z. B. für die Kasernen in Chur, Liestal, Aarau, Luzern, Lausanne, die in ihren Anlagen ungefähr Gleiches bieten, in unsern Verträgen zu stipuliren, obschon die Einheitspreise per Betraum in denselben von 310 bis 1078 Fr. variiren.“

— (Ueber militärpflichtige Wiedertäufer) wird der „Zürcher Post“ aus der Bundesstadt geschrieben: „Im bernischen Emmenthal, im Jura, in der Nähe der Bundesstadt und auch anderwärts in unserm Vaterlande gibt es Wiedertäufer-Familien, prunklose, brave Leute, die sich wirklich bestreben, Niemanden etwas Leides zu thun und deren Leben hauptsächlich nach Innen gerichtet ist. Zu ihren hauptsächlichsten religiösen Vorschriften gehört, dass sie kein Blut vergiessen. Der Militärdienst ist ihnen daher, soweit er das Waffentragen und den Kampf mit der Waffe in der Hand betrifft, ein Greuel. Da es aber nicht angeht, die Wiedertäufer von der Dienstpflicht zu befreien, so hat man sie bislang in die Sanitätstruppen eingereiht, wo sie sich wohl befinden und durch ihre Ruhe und Zuverlässigkeit gute Dienste leisten. Bei Anlass der Erhebungen über die landsturmpflichtige Mannschaft sind natürlich auch die Wiedertäufer eingeschrieben worden. Diese allgemeine Massregel hat sie dazu geführt, durch eine Deputation dem Militärdepartement auseinander setzen zu lassen, dass sie zur Auswanderung genöthigt wären, wollte man sie wirklich unter die waffentragende Mannschaft stecken. Eine Zusicherung, dass dies nicht und nie geschehen werde, hat ihnen der Chef des Militärdepartements wohl schwerlich geben können; doch ist anzunehmen, dass er gesucht habe,

sie unter dem Hinweis auf die bisherige Verwendung ihrer Glaubensgenossen als Sanitätssoldaten und durch die Verfassung möglichster Berücksichtigung im einzelnen Falle zu beruhigen. Das scheint auch gelungen zu sein. Die Schweiz hat natürlich kein Interesse daran, diese in allem Uebrigen guten Bürger und wackern Leute zur Auswanderung zu zwingen. Daher mag der Ausweg, sie sozusagen ausschliesslich als Sanitätstruppen zu verwenden, gerechtfertigt erscheinen.

— (Die Redaktion der Schweizerischen Schützenzeitung) ist in andere Hände übergegangen. Der eidgenössische Schützenverein hatte vor einiger Zeit beschlossen dieses Blatt dem bisherigen Eigenthümer und Redaktor Herrn Attenhofer in Zürich abzukaufen, oder ein eigenes Organ zu gründen. Begreiflicher Weise ist Herr Attenhofer auf den Vorschlag eingegangen. Künftiger Redaktor wird Herr Tritten in Bern sein. Wir wünschen im Interesse des Schützenwesens, dass die Zeitung auch in Zukunft in der gleichen Weise wie bisher fortgeführt werde und fördernd und anregend auf das Schützenwesen einwirke.

— (Der Artikel über unsere Landsturmorganisation) ist (soviel uns bekannt) im Auszug gebracht und besprochen worden: in ausführlicher Weise im „Bund“, im „Schweizer Handels-Courier“, dem „Winterthurer Landboten“, und von ausländischen Zeitungen: in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“. Kürzere Besprechungen haben gebracht die „Neue Zürcher-Zeitung“ und das „Luzerner Tagblatt“. — Wir erlauben uns, den betreffenden Redaktionen unsern aufrichtigsten Dank abzustatten. Doch bei der Wichtigkeit der behandelten Frage ist es sehr nothwendig, dass weitere Kreise über die Organisation und die Art der Verwendung des Landsturmes aufgeklärt werden und der Lösung das Interesse entgegenbringen, welche sie verdient.

— (Käse im Militärdienst.) Der „Schweiz. Milchzeitung“ wird aus Sarnen geschrieben: „Die Anregung über Verwendung von Käse im Militärdienste hat beim letzten Landwehrkurse in Sarnen Anklang gefunden. Die Verpflegung der Mannschaft wird sehr gerühmt. Frühstück: Milchkaffee und Brod; Mittag: Suppe, Fleisch und Brod; Abendessen: Suppe, gesottene Kartoffeln und 75 Gramm Käse per Mann. Bei keinem Kurse sah man so wenige Militärs in den Wirthshäusern etwas essen. Es ist dies der beste Beweis, dass die Nahrung allseitig befriedigte. Kartoffeln haben allerdings wenig Nahrungswerth, Käse dagegen bietet hierfür vollen Ersatz; beide vereint sind ein sehr schmackhaftes und zweckmässiges Nahrungsmittel. Die deutschen Schweizer essen meistens weniger Brod als die französischen und italienischen; in den Militärkursen wird wohl der vierte Theil des Brodes verschenkt. Es dürfte die Ration Brod etwas verringert und dagegen Käse obligatorisch eingeführt werden. Die Mannschaft würde sich dabei viel besser befinden.

Zürich. (Ein Verein vom Rothen Kreuz) hat sich in Winterthur am 6. d. konstituiert. Laut den angenommenen Statuten stellt sich derselbe die Aufgabe, in Winterthur und Umgebung die freiwillige Hülfsthätigkeit für den Sanitätsdienst im Kriegsfall zu organisiren und möglichst nutzbar zu machen. Zu diesem Zwecke setzt er sich einerseits in enge Verbindung mit dem schweizerischen Zentralverein vom Rothen Kreuz, andererseits sucht er in selbstständiger Weise Eventualitäten, die Winterthur und Umgebung im Kriegsfall treffen könnten, gerecht zu werden. Die Lösung dieser Aufgabe wird in Friedenszeiten angestrebt durch Sammlung von Baarmitteln, Ergänzung und Vermehrung des vorhandenen Krankenmobiars, inklusive Transportmittel, Errichtung eines Verbandmittel-Depots, Erhebungen über vorhandenes Hülfspersonal, Ausbildung von solchem und Unterstützung von hiefür geeigneten Kursen, Erhebungen

über vorhandene Lazareth- und Speiselokalitäten, und Erstellung von solchen.

Appenzell A.-Rh. (Der Offiziersverein) wird sich am 5. Juni in Heiden versammeln. Zu den wichtigeren Verhandlungsgegenständen wird auch der Antrag des Vorstandes gehören, eine Revision der Statuten vorzunehmen. Es soll die Bestimmung aufgestellt werden, der

kantonale Winkelriedfonds solle dazu dienen, neben den vom Bunde zu beschaffenden Mitteln den ganz oder theilweise infolge des Militärdienstes arbeitsunfähig gewordenen Militärs des appenzellisch-ausserrhodischen Kontingents, sowie den Hinterlassenen derselben, soweit die Nothwendigkeit der Wünschbarkeit sich einstellt, Unterstützungen verabfolgen zu können.

— (Zahl der Landsturmpflichtigen.) Die offizielle Zusammenstellung der landsturmpflichtigen Schweizerbürger (unter Ausschluss aller Männer, welche durch ein dauernd vorhandenes grösseres Gebrechen oder Leiden offenbar zur Dienstleistung im Landsturm untauglich sind) ergibt folgende Ziffern:

Kantone.	Offiziere.		Frühere Unteroffiziere vom 45. bis 50. Altersjahr.				Mannschaft vom 45.—50. Altersjahr				Privatfeuerwaffen für Ordonnanzmunition.					
	im Alter von 45—55 Jahren	Dienstfreie frühere Jahrg.	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Gediente.	davon im Besitz ihrer Militärskiddg.	Nichtgediente.	der Jahrgänge		Repetirgewehre und Sätze.	Repetir-Karabiner.	Einlager.		
										1869.	1870.					
Zürich	228	90	450	8	111	23	104	3,449	368	3,891	21,523	2,358	2,378	299	2	737
Bern	332	146	685	33	138	23	118	5,778	354	7,398	40,656	4,456	3,797	323	8	949
Luzern	120	29	301	15	36	1	1	2,102	10	1,374	10,102	1,106	710	60	3	83
Uri	12	3	31	—	—	—	—	210	—	129	1,195	156	164	7	—	113
Schwyz	61	13	137	3	1	—	2	822	—	321	3,012	474	484	29	2	101
Obwalden	18	13	52	—	—	—	—	313	—	83	665	147	140	19	—	—
Nidwalden	15	2	51	—	—	—	—	242	—	65	530	105	98	9	—	16
Glarus	43	9	104	—	4	—	12	659	43	194	1,792	258	248	20	—	94
Zug	22	—	59	—	3	—	—	243	—	370	1,769	175	196	1	—	21
Freiburg	59	23	183	13	30	1	31	1,364	88	1,741	8,418	808	666	74	6	272
Solothurn	63	31	119	3	20	2	25	759	51	935	5,510	704	704	36	1	79
Baselstadt	45	5	51	4	17	—	—	379	—	665	3,664	500	494	—	—	—
Baselland	23	10	63	4	12	—	16	511	103	576	3,373	401	430	19	—	27
Schaffhausen	51	24	78	4	7	1	—	445	—	328	1,713	259	270	28	—	5
Appenzell A.-Rh.	65	8	79	1	24	—	48	540	182	620	3,872	372	363	28	—	159
Appenzell I.-Rh.	8	9	22	—	—	—	—	108	—	125	868	71	99	2	—	14
St. Gallen	172	97	305	11	43	1	92	2,462	369	2,451	14,812	1,704	1,671	167	6	317
Graubünden	78	53	258	7	17	—	93	1,389	361	583	4,601	644	755	124	6	367
Aargau	124	48	292	8	81	22	76	2,012	215	2,005	10,709	1,425	1,483	75	2	255
Thurgau	83	31	194	7	25	2	42	1,083	204	993	6,534	804	775	62	4	135
Tessin	84	18	227	2	18	17	1	1,080	6	814	4,114	949	937	110	—	36
Waadt	200	24	513	22	94	16	140	3,799	317	1,185	12,865	2,133	2,088	153	3	400
Wallis	68	21	211	—	23	—	31	1,021	101	934	7,772	846	948	63	1	162
Neuenburg	81	13	90	2	20	1	20	705	106	1,264	7,502	937	871	46	—	432
Genf	119	28	91	4	18	3	3	698	7	1,153	4,069	493	487	9	—	41

Total 2,174 748 4,646 151 742 113 — 31,673 — 30,197 181,640 22,303 21,256 1,760 44 4,815

Frühere Offiziere 2,922

„ Unteroffiziere 5,652

Mannschaft 287,069

295,643, wovon 40,247 Gediente.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

91. Spiridion Gopčević, Kriegsgeschichtliche Studien. Erste Reihe: Beiträge zur neueren Kriegsgeschichte der Balkan-Halbinsel.
- 1) Die Kämpfe der Montenegriner mit den Franzosen, 1806—1814.
 - 2) Türkische Taktik im montenegrinischen Kriege.
 - 3) Die Operationen des Korps Horvatovic im turkoserbischen Kriege 1876—1878.
 - 4) Zur Geschichte des serbo-bulgarischen Krieges.

Mit 2 Uebersichtskarten und 11 Schlachtplänen. 8°. broch. Preis Fr. 6. —. Verlag von B. Elischer in Leipzig.

- — Kriegsgeschichtliche Studien. Zweite Reihe: Studien über aussereuropäische Kriege jüngster Zeit.
- 1) Die Landoperationen im südamerikanischen Kriege 1879—84.
 - 2) Die Ereignisse in Egypten 1882.
 - 3) Die Engländer im Sudan 1883—1885.
 - 4) Der englische Feldzug in Afghanistan 1878 bis 1881.

Mit 5 Karten und 6 Plänen. 8°. broch. Preis Fr. 10. —. Verlag von B. Elischer in Leipzig.



-50- Wer unser unübertreffliches Putzmittel schon gebraucht hat, nimmt keine Nachahmung und achtet beim Einkauf genau auf unsere Firma

Adalbert Vogt & Co., Berlin

und auf unsere Schutzmarke
nur dieser Helm!
welcher auch auf dem Boden jeder Dose befindlich sein muss.

Dosen à 5, 10, 20 Pfg. und grössere. (OF 4000)

Verkaufsstellen durch Plakate kenntlich, überall im In- und Auslande.